

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Oberbürgermeisterwahl 2023

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur eine Bewerbung durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Bewerbungen für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.



Ausgegeben Mannheim, den 20.03.2023

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

gez. Dr. Peter Kurz

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für die Oberbürgermeisterwahl in Mannheim am 18. Juni 2023 und für die evtl. Neuwahl am 09. Juli 2023 die Bewerbung

von **Frau Isabell Belser, c/o DIE LINKE Mannheim, T 6, 37, 68161 Mannheim**

vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnen	
Familienname:	
Vorname:	
geboren am:	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in)

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger(in) ³⁾,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Gemeindeordnung,
- ist nicht nach § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen,
- hat nicht das Bürgerrecht nach § 13 der Gemeindeordnung verwirkt.

Mannheim, den

Bürgerservice Innenstadt

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin für eine Wahl nur einmal bescheinigen, dabei darf es nicht festhalten, für welche Bewerbung die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

³⁾ Unionsbürger/innen, die nach § 22 Meldegesetz für Baden-Württemberg von der Meldepflicht befreit sind und nicht im Melderegister eingetragen sind, haben auf einem Formblatt an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben. Nicht meldepflichtige Personen nach § 22 Meldegesetz, die ihr Bürgerrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und innerhalb von 3 Jahren wieder mit alleiniger oder Hauptwohnung zuziehen oder ihre Hauptwohnung nach Mannheim zurückverlegen, müssen ferner an Eides statt erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung in Mannheim ihre Haupt- oder alleinige Wohnung hatten.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl nach §10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §10 des Kommunalwahlgesetzes und §20 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Bewerberin ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin (siehe Vorderseite). Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss ist der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Stadt Mannheim, Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, wahlbuero@mannheim.de, Telefon: 0621 293 9566) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss. Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe) und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach §57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.